

Paper-ID: VGI_190315



Reambulierung der Gemeindegrenzen

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1 (8), S. 128–131

1903

Bib_TEX:

```
@ARTICLE{N._VGI_190315,  
  Title = {Reambulierung der Gemeindegrenzen},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {128--131},  
  Number = {8},  
  Year = {1903},  
  Volume = {1}  
}
```



Schema.

Zahlen	Logarithmen (mit fünf Dezimalstellen)			
	für P_1	für P_2	für P_3	für A
r ist bis auf Centimeter genau anzugeben	$\log r$	$\log r$	$\log r$	$\log r$
CP näherungsweise in Metern	$\text{cpl. log } CP_1$	$\text{cpl. log } CP_2$	$\text{cpl. log } CP_3$	$\text{cpl. log } CA$ (hier bis auf Centimeter)
$\sin CEP = \sin \varepsilon$, bloss bis auf Minuten	$\log \sin \varepsilon_1$	$\log \sin \varepsilon_2$	$\log \sin \varepsilon_3$	$\log \sin \varepsilon_A$ (hier bis auf Sekunden)
Summe = $\sin \delta$	$\log \sin \delta_1$	$\log \sin \delta_2$	$\log \sin \delta_3$	$\log \sin \delta_A$
Zahlen:	δ_1	δ_2	δ_3	δ_A

$L_1 + \delta_1 = R_1 \dots$ endgiltiger Wert der Richtung nach P_1
 $L_2 + \delta_2 = R_2 \dots$ " " " " " P_2
 $L_3 + \delta_3 = R_3 \dots$ " " " " " P_3
 $L_A + \delta_A = R_A \dots$ " " " " " A

} auf das Zentrum umgerechnet.

Zur Kontrolle der Richtungswinkel nehme man jetzt die Richtung nach dem zweiten Basisendpunkte mit EB zur Anfangsrichtung an und es besteht: Richtungswinkel von E nach B ist $\varepsilon_B = \varepsilon_A + \gamma$

" " " E " P_1 " $\varepsilon_1 = \varepsilon_B - P_1 EB = \varepsilon_B - (L_B - L_1)$
dann ebenso für $\varepsilon_2, \varepsilon_3, \varepsilon_A$.

Um weiters die Werte für $\delta_1, \delta_2, \delta_3$ und δ_A zu kontrollieren nehme man zur Berechnung derselben die Näherungsformel

$$\delta = 206265 \frac{r \cdot \sin CEP}{CP} \text{ Sekunden an.}$$

Reambulierung der Gemeindegrenzen.

Seit der vor zirka sechzig bis achtzig Jahren erfolgten Landesvermessung, wobei auch die Gemeindegrenzen festgestellt und Grenzbeschreibungen verfasst wurden, ist hinsichtlich der Erhaltung der ausserordentlich wichtigen Grenzmarken wenig oder gar nichts geschehen.

Die grosse Bedeutung genau vermarkter Gemeindegrenzen ist im Motivenberichte zu § 4 des Entwurfes zu einem Vermarktungsgesetze hervor-gehoben und hat in dieser Erkenntnis auf dem am 23. Juni l. J. stattgehabten Städtetage zu Wien der Delegierte von Czernowitz den Antrag auf „Ermöglichung der administrativen Regelung von Gemeindegrenzen trotz mangelnden Einverständnisses der Gemeinde“ gestellt.

Die genau fixierte Gemeindegrenze ist aber auch eine Voraussetzung bei Neuvermessungen, denn welchen Wert soll wohl die Neuvermessung haben, wenn schon der Umfang des Gemeindegebietes nicht zweifellos fest-gestellt ist?

Aus diesem Grunde wurde im Amtsblatte Nr. 18 vom 30. April 1903 der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn nachstehende Verfügung getroffen:

Z. 6590.

Begehung und Vermarkung der Gemeindegrenzen der Gemeinden Gars und Thunau.

Behufs Neuvermessung der Gebiete der Gemeinden Gars und Thunau findet die Reambulierung der am 7. und 14. Mai 1822 aus-gemittelten Umfangsgrenzen dieser Gemeinden statt.*)

Zu diesem Zwecke haben zur anberaumten Zeit und am bestimmten Zusammenkunftsorte ausser den Gemeindevorständen die beiderseitigen Anrainer der betreffenden angrenzenden Gemeinden zu erscheinen und bei der Feststellung der Gemeindegrenze mitzuwirken.

Rücksichtlich des Zeitpunktes und des Zusammenkunftsortes für die Feststellung der Garser Gemeindegrenze wird folgendes bestimmt:

Am		Z u s a m m e n k u n f t			
		bei Parz.-Nr.	im Riede	der Katastralgemeinde	
15.	M a i	8 Uhr vorm.	145	Stranitzberg	Zitternberg
		8 „ „	423	Teichfeld	Mairsch
16.	M a i	1 „ nachm.	501 $\frac{1}{2}$	Teichfeld	Nonndorf
		8 „ vorm.	824 $\frac{1}{2}$	Postl	Zaingrub
18.	M a i	10 „ „	183	Weingartenleiten	Kamegg

*) Die Reambulierung der Gemeindegrenze Horn zum Zwecke der Neuvermessung fand im Mai 1902 statt. Das Resultat dieser sehr interessanten Grenzbegehung und Reambulierung war, dass im ganzen 125 Grenzsteine vorgefunden und 146 neu gesetzt wurden.

Bezüglich des Zeitpunktes und Zusammenkunftsortes für die Reambulierung der Thunauer Gemeindegrenze wird nachstehendes festgesetzt:

Am		Zusammenkunft			
		bei Parz.-Nr.	im Riede	der Katastralgemeinde	
22.	M a i	8 Uhr vorm.	68	Steinbügl	Burgholz
		10 „ „	101	Kreuzäcker	Wolfshof
		1 „ nachm.	215 ₃	Stallegleiten	Rosenburg
		3 „ „	326	Tabor	Kamegg
23.	M a i	8 „ vorm.	536	Garscherweg	Tautendorf
8 „ „		802 ₁	Wachtberg	Buchberger Waldhütten	
10 „ „		206	Kamplaiten	Buchberg	

Für das rechtzeitige Erscheinen der Anrainer auf dem Zusammenkunftsorte haben die Herren Gemeindevorstände Sorge zu tragen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Horn,
am 26. April 1903.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Steinach.

Zur Begehung wurden alle Gemeindevorstände und sämtliche Anrainer der anstossenden Gemeinden mittelst Kurrende, welche nachstehenden Wortlaut hat, vorgeladen:

Kurrende*)

womit zu der am stattfindenden und bei Parzelle Nr. im Riede beginnenden Begehung der Gemeindegrenze die Vorladung erfolgt.

Mit dieser Kurrende und Aufforderung zur Begehung nimmt der betreffende Grundbesitzer die Feststellung der Gemeindegrenze vollkommen zur Kenntnis und erklärt durch seine Unterschrift rechtsverbindlich, für den Fall als er der Begehung nicht beiwohnen sollte, die in seiner Abwesenheit durch die Kommission bestimmte Grenze gerichtsordnungsmässig anzuerkennen.

Nr. der Parzelle	Des angrenzenden Grundbesitzers			
	Name	Wohnort	Haus-Nr.	Eigenhändige Unterschrift

Zur Übersicht wird ein Grenzcroquis angefertigt, auf welchem die Länge des Grenzzuges mit der Nachbargemeinde, die Parzellennummer und die Zeit des Beginnes der Begehung, sowie andere Daten angemerkt werden. Um keine Verzögerungen herbeizuführen müssen gleichzeitig die sonst noch erforderlichen Vorbereitungen getroffen, hauptsächlich aber die vermutlich erforderliche Anzahl

*) Diese Kurrende ist dem Kommissionsleiter einzuhandigen.

Pflöcke nach einer flüchtigen Abzählung der Bruchpunkte auf der Mappe dem Gemeindevorstande bekanntgegeben werden.

Die Begehung findet an der Hand der Mappe und Grenzbeschreibung unter gleichzeitiger Messung von Bruchpunkt zu Bruchpunkt statt. Die für jede angrenzende Gemeinde von 1 zu numerierenden Pflöcke sind sowohl bei den vorgefundenen Grenzsteinen als auch an jenen Stellen anzubringen, wo solche errichtet werden. Die Pflöcknummern sind in die Mappe, die auf den Grenzsteinen befindlichen Jahreszahlen, Buchstaben oder andere Bezeichnungen, dann die Masszahlen in ein Feldbuch einzutragen und bei jenen Pflöckzahlen, wo neue Grenzsteine errichtet werden sollen, entsprechende Anmerkungen zu machen. Wichtig ist für das Verfahren der Grenzsteine, letztere Stellen auf der Mappe etwa mit roten Ringen zu bezeichnen.

Nach der Begehung ist dem Gemeinde-Vorstande die Anzahl der erforderlichen Grenzsteine bekannt zu geben, ferner vorteilhaft für die Ausführung der Vermarkung eine angemessene Frist festzusetzen und über den Vorgang beim Setzen der Grenzsteine die betreffenden Handlanger entsprechend zu belehren.

Unsere Denkschrift.

ad Punkt 8.

(Fortsetzung).

Von hervorragendstem Interesse für den äusseren Dienst ist die Pauschalierung zweier stabiler Handlanger, denn nur derjenige, der mit diesen geistig und körperlich schwerfälligen, unabgerichteten, tagtäglich wechselnden Hilfsarbeitern, wie sie von den Gemeinden, wenn überhaupt vorhanden, beigestellt werden, Vermessungen vorgenommen hat, wird den Schaden, welchen der erwünschte rasche Fortgang der Arbeiten durch diese erleidet, abzuschätzen im stande sein.

Es ist wohl nicht zu verwundern und leicht einzusehen, dass die in jeder Gemeinde oder Ortschaft sich ergebende Notwendigkeit einer fallweisen Abrichtung der gerade verfügbaren Handlanger bei dem Umstande, als denselben jeder kleine Griff oft und oft angesagt werden muss und viele überflüssige Hin- und Herbewegungen verrichtet werden müssen, die in ihrer steten Häufung sehr zeitraubend sind, den solchen Widrigkeiten in Ausübung seines Dienstes ausgesetzten k. k. Geometer geradezu zur Verzweiflung bringen.

Aber nicht nur die unausweichbare Abrichtungsplage und der enorme Zeitverlust dabei kommt hier in Betracht, sondern man muss bei der Exaktheit der Arbeiten den Umstand erwägen, dass trotz der grössten Achtsamkeit, trotz der fortwährenden, bei geschulten Handlangern sonst entbehrlichen Kontrollgängen, der Geometer nie genug auf der Hut sein kann, dass nicht dennoch durch oft interesselose, indolente, bäuerliche Handlanger irgendwelche die Genauigkeit des Elaborats schädigende Missgriffe begangen werden, welche die abgeführte, mühsame Arbeit entwerten, eventuell neue, zeitraubende Kontrollmessungen bedingen.